

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Präsenzgesetz von 1899 erhöhte die Etatsstärken zwar wiederum; infolge Beschnidung seines Inhalts durch den Reichstag¹⁾ jedoch nicht in dem von der Heeresverwaltung für erforderlich gehaltenen, von ihr bereits auf das mindeste beschränkten Umfange. Die große Mehrzahl der Infanterie-Bataillone erhielt als künftigen niedrigen Etat eine Stärke von 570, der Rest als hohen Etat eine Stärke von 640 Unteroffizieren und Mann²⁾. An Neubildungen brachte dieses Gesetz nur ein Infanterie-Bataillon, aus dem mit einem Jäger-Bataillon ein weiteres „kleines“ Regiment formiert und einer bestehenden Brigade eingegliedert wurde.

Mit dem Anwachsen der Zahl ihrer Friedenskadres sowie mit der durch die zweijährige Dienstzeit bedingten schnelleren Zunahme des Beurlaubtenstandes erfuhr auch die Kriegsformation der Infanterie³⁾ während der neunziger Jahre eine fortschreitende Vermehrung. Allerdings kam mit der Beseitigung der Halb-bataillone die vordem bei einer Mobilmachung vorgesehene und durch diese Kadres wesentlich begünstigte Verstärkung der aktiven Regimenter um je ein viertes (Voll-) Bataillon in Fortfall; dadurch erlitt die Kriegsformation der aktiven Armee einen Ausfall von rund 60 Bataillonen, zumal die „kleinen“ Regimenter zunächst auch nur zu je zwei Bataillonen mobil werden sollten⁴⁾. Abgesehen von dieser Abweichung war nunmehr die Dreigliederung eines Regiments im allgemeinen zur Regel geworden, wodurch gleichzeitig auch eine Vermehrung der Zahl der Reserve- und Landwehr-Regimenter bzw. Brigaden ermöglicht wurde. Die Landwehrtruppenteile — auch diejenigen anderer Waffengattungen —, die ursprünglich als immobile Formationen nur für das Besatzungsheer vorgesehen waren, sollten seit Anfang der neunziger Jahre größtenteils „mobil“, d. h. mit bespannten Fahrzeugen ausgestattet⁵⁾, aufgestellt und gegebenenfalls auch zu einer Verwendung beim Feldheere herangezogen werden. Den aus mobilen Landwehr-Infanterie-Regimentern zu formierenden „gemischten Landwehr-Brigaden“ sollten, soweit verfügbar, auch Landwehrtruppenteile anderer Waffengattungen zugeteilt werden.

Kavallerie.

Die Friedensstärke der Kavallerie-Regimenter betrug Ende der achtziger Jahre durchschnittlich je 692 Unteroffiziere und Mann, 667 Dienstpferde (ohne Offizierspferde); diese Stärke schlug das Verdytsche Programm unter gleichzeitiger Vermehrung des Ausbildungspersonals bei jedem Regiment um 110 Mann und 110 Pferde zu erhöhen vor. Es wollte dadurch den Regimentern schon im Frieden die für eine Mobilmachung ihrer je vier Eskadrons annähernd erforderliche Stärke geben⁶⁾, ohne daß sie wie bisher auf Abgaben der zurückbleibenden Schwadronen angewiesen waren, während letztere für ihre Aufgaben als Ersatz-Eskadrons bereits im Frieden mit ausreichendem Personal und Pferden versehen werden sollten. Hinter diesem Vorschlag blieb die Erhöhung der Friedensstärke, die durch das Ergänzungsgesetz von 1890 eingeleitet und durch das Präsenzgesetz von 1893 neu geregelt wurde, erheblich zurück. Nur wenige Regimenter erhielten als neuen hohen Etat eine Stärke

¹⁾ Text-Band S. 55. — ²⁾ Tabelle 10.

³⁾ Über Kriegsstärke und Zusammensetzung der Infanterietruppen Tabelle 20.

⁴⁾ Die im Mobilmachungsfall aufzustellenden Ersatz-Bataillone der „kleinen“ Regimenter hatten nur zwei Kompagnien (mit einem Rekruten-Depot).

⁵⁾ Über Kriegsstärke und Zusammensetzung der Kavallerietruppen Tabelle 20.